

Hans-Joachim Plewig

Garantenstellung im Jugendhilfebereich – Reaktionen der Berufsgruppen: Entwicklung von Qualitätsstandards als Reaktion auf Fahrlässigkeitsvorwürfe

Seit Anfang der 1990er erregen schwere Misshandlungen von Kindern und einzelne Todesfälle die Öffentlichkeit. Es wird der Vorwurf erhoben, dass die verantwortlichen Institutionen, vor allem die Jugendhilfe, versagt haben. Deshalb hat sich die Strafjustiz eingemischt. In rund zehn Strafverfahren in Deutschland wurde geprüft, ob sich Mitarbeiter/innen öffentlicher bzw. freier Träger der schweren Körperverletzung oder gar des Totschlages durch Unterlassen schuldig gemacht haben¹. Exemplarisch ist der Fall, der vom OLG Oldenburg entschieden wurde, nachdem das AG Osnabrück eine Sozialarbeiterin verurteilt, das LG Osnabrück sie hingegen freigesprochen hatte². Das Amtsgericht hatte, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen, den Sozialwissenschaftler *Christian Schrapper* mit einem Gutachten zur Frage „anerkannter Regeln“ für fachliches Handeln in der Jugendhilfe beauftragt³.

Der Sachverhalt eröffnet eine Reihe von Perspektiven. Die Jugendhilfe ist mehrfach gefordert. Zunächst sind die strafrechtlichen Risiken sozialarbeiterischen Fehlverhaltens deutlicher⁴ geworden. Daneben ist der öffentliche Druck gewachsen, repräsentiert durch Medien und Politiker. Das hat in der Administration zu vielfältigen Anstrengungen geführt, Strukturen und Regeln zu präzisieren. Dabei wird deutlich, dass zumindest zwei Schwierigkeiten zu bewältigen sind: die klarere Bestimmung von Leistung und staatlichem Wächteramt in der Jugendhilfe sowie das Verhältnis von öffentlichen zu privaten Trägern. Schließlich spielen allgemeine Probleme zunehmender potentieller Datenmengen eine Rolle.

Vorab sei festgehalten, dass eine Garantenstellung der Jugendhilfe grundsätzlich nach Maßgabe der konkreten Voraussetzungen zu bejahen ist⁵. Das Erkenntnisinteresse dieses Beitrages konzentriert sich auf die Frage, welche Konsequenzen sich in Politik, Administration und sozialarbeiterischer Praxis als Reaktion auf diese Herausforderung ergeben. Dabei sind der gesellschaftliche Stellenwert der Sozialpädagogik, deren historische Entwicklung und der Wandel gesetzgeberischer Philosophie zu berücksichtigen.

¹ Vgl. dazu die Diplomarbeit von *Woltering*, Kooperation von Jugendamt, Trägern der freien Jugendhilfe und Familiengerichten im Kontext des staatlichen Wächteramtes unter besonderer Berücksichtigung der Garantenstellung. Eine Analyse von Gerichtsurteilen. Universität Lüneburg 2004; *Woltering* untersucht die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg, Stuttgart, Düsseldorf und des Amtsgerichts Leipzig; vgl. dazu auch die Beiträge von *Merchel* und *Hefendehl*, in diesem Heft, S. 456 und 472.

² Dokumentiert bei *Bringewat*, Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, 2.Aufl. Baden Baden 2001. Zu den ‚Strafrechtlichen Risiken in der Familienhilfe‘ s. auch *Oehlmann/Stille*, in: neue Praxis 2005, S. 189–199.

³ *Schrapper*, Gutachten in der Strafsache gegen Frau N.N. wegen fahrlässiger Tötung. Ms., Münster April 1995, 52 S.

⁴ Deutlicher, weil die Entscheidungen zwar überwiegend eine Garantenstellung bejahen, aber in der Begründung sowie Beurteilung des Einzelfalles Unterschiede aufweisen. Der dogmatischen Kritik und Position von *Bringewat* ist zuzustimmen.

⁵ Andere Ansicht: LG Osnabrück; vgl. dazu *Bringewat*, a.a.O. (Anm. 2), Teil V, Entscheidungskommentation und Diskussion, S. 116 ff.; vgl. auch *Merchel*, in diesem Heft, S. 456.

1 Jugendhilfe in der Verantwortung

Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Jugendhilfe entstanden als historischer Reflex auf gesellschaftliche Entwicklungen. Sie sind individuell angelegt und beeinflussen Strukturen allenfalls indirekt. Dieser Praxis- und Wissenschaftsbereich hat sich – von den Phasen der Jugendbewegung und der 1970/80er Jahre abgesehen – stets als statusarm erwiesen. Polizei und Justiz begegnen ihm skeptisch, nicht nur, sofern unterschiedliche Einstellungen zu Hilfe und Kontrolle erkennbar werden. Dem Jugendamt (den Allgemeinen Sozialen Diensten, ASD) haftet andererseits aus der Sicht vieler Adressaten nach wie vor der Ruf der polizeirechtlich orientierten Fürsorge an. Unabhängig davon, ob dieser Verdacht noch berechtigt ist, wirft dies ein Licht auf die Frage nach Image und Akzeptanz.

Die gegenwärtige Philosophie des Familien- sowie Kinder- und Jugendhilfrechts rechtfertigen ihn nicht. Die emanzipatorischen Gedanken aus den 1970er Jahren haben Eingang gefunden in eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, die die Freiheit des Individuums betonen und staatliche Interventionsansprüche zurückdrängen. Das KJHG von 1990 ist in weiten Teilen angebots- und leistungsorientiert. Nur in geringem Umfang regelt es hoheitliche „andere Aufgaben“ (§§ 42 ff.). Es ersetzt das autoritäre, ordnungsrechtlich gestaltete JWG. Schon 1980 spiegelte das reformierte Familienrecht das gewachsene demokratische Selbstverständnis wider, Kinder frühzeitig zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen. Ein weiterer Markierungspunkt dieser Philosophie ist das so genannte Kindschaftsrecht von 1998. Es unterstreicht das Bestreben des Staates, sich aus bisheriger Verantwortung zurückzuziehen und damit die Eltern in ihrer Freiheit und Pflicht zu bestärken⁶. Unabhängig davon, ob die Motive für diese Liberalisierung in der Demokratietheorie, im Finanzkalkül oder gesellschaftstheoretisch in neuartiger „regulierter Selbstregulierung“⁷ begründet sind, bleibt stets das Grundverhältnis zwischen elterlicher Autonomie und staatlichem Wächteramt zu bestimmen. Derzeitige Forderungen, das Jugendstrafrecht konsequenter und strenger anzuwenden, wieder mehr geschlossene Heimplätze zu schaffen und Eltern entschiedener für Fehlverhalten ihrer Kinder zur Verantwortung zu ziehen, deuten in Rhetorik und teilweise vollzogener Praxis (z.B. Familieninterventionsteam – FIT – in Hamburg) auf Veränderungen hin, die in der Regel an Justiz und Jugendhilfe von außen herangetragen werden.

Das Spannungsfeld zwischen Hilfen für den einzelnen, Schutz für Gefährdete und Anspruch der Gesellschaft auf Sicherheit ist und bleibt ein in Bewegung befindliches Kraftfeld. Der Rückzug des Staates aus obrigkeitstaatlicher Interventionsbereitschaft hat die Widersprüche verschärft. Die Barrieren für ein Eingreifen nach Maßgabe des Kindeswohls sind in den letzten zwei, drei Jahrzehnten in den gesetzlichen Regelungen und im Bewusstsein der Beteiligten gestiegen. Da in der Jugendhilfe der Leitgedanke, Stigmatisierungen zu vermeiden, noch weit verbreitet ist, wird der Klärungsbedarf offenkundig. Es entstehen Gefährdungen spezifischer Art, durch übereiltes Eingreifen der Jugendhilfe ebenso wie durch fachlich wie rechtlich nicht begründete Zurückhaltung. Zuwarten bzw. Nichteingreifen können den Vorwurf unterlassener Hilfeleistung auslösen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese entfallen nicht einfach, weil das Selbstverständnis der Jugendhilfe für sich möglicherweise einen über die grundsätzliche Garantenstellung hinaus gehenden Ermessensspielraum reklamiert⁸. Vielmehr

⁶ Oelkers, Die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter nach dem neuen Kindschaftsrecht im Kontext einer Neujustierung öffentlicher und privater Verantwortung. Diss. Universität Lüneburg 2005. Die Analyse der empirischen Daten mit Hilfe der Leitkategorie Verantwortung ergibt, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte im untersuchten Bereich oftmals nicht handlungsleitend ist, sondern oft rein rhetorisch bleibt.

⁷ Oelkers, a.a.O. (Anm. 6), S. 80.

⁸ Bringewat, a.a.O.(Anm. 2), S. 160.

hat sie sich realitätsbezogen auf die Sachlage einzustellen. Es ist darum zu prüfen, welche Maßnahmen mit welcher Begründung und welchen Interessen beschlossen wurden bzw. diskutiert werden. Dabei ist eine streng fachlich geführte Auseinandersetzung von politisch motivierter Rhetorik zu unterscheiden. Die Frage nach der Qualität der Professionalisierung der Jugendhilfe ist verbunden mit der empirischen Datenlage⁹.

2 Zur aktuellen Situation

Ein Überblick über die Sach- und Diskussionslage in Deutschland ist derzeit nicht leistbar. Vorhandene Veröffentlichungen und Informationen aus der Praxis ermöglichen jedoch, die wesentlichen Aspekte herauszuarbeiten. Schon seit längerem liegen ‚Leitlinien‘ für den Umgang mit Fällen des Verdachts sexuellen Missbrauchs vor¹⁰. Aus Stuttgart ist das Konzept für den Hilfeprozess bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bekannt¹¹. Kennzeichnend für den dortigen Ansatz ist, einen Hilfeprozessmanager zu beteiligen, der eine von den Aufgaben der Hilfe getrennte Funktion ausübt. Betont wird der Wille, auch gezielt kontrollierend vorzugehen. Das *Deutsche Jugendinstitut (DJI)* hat ein Handbuch ‚*Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*‘ herausgegeben, dessen Entstehungsprozess im Internet¹² verfolgt werden kann. In 128 Abschnitten wird das Handeln in der Sozialen Arbeit in solchen Konstellationen reflektiert. Für Mitarbeiter/innen gibt es Vorgaben in Gefährdungsfällen und Ratschläge für den Umgang mit Belastungen¹³. Weitere Arbeitshilfen sind Empfehlungen des Städtetages und ein ‚Praxisbrief zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen. Lösungswege für typische Konfliktsituationen‘¹⁴.

Die Hamburger Oppositionspartei SPD hat auf den Tod der verhungerten sechsjährigen Jessica mit einem ‚Eckpunktepapier ‚Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern verhindern und wirksam begegnen‘ reagiert¹⁵. Es fordert, Klarheit über Kompetenzen und Handlungserfordernisse zu schaffen und den Sachverstand in der Stadt zusammenzuführen, ohne dafür Strukturen zu benennen. Konkret sollen präventive Hilfen zur Verhinderung gestörter Eltern-Kind-Beziehungen ausgebaut und neue Verbindlichkeiten für Eltern geschaffen werden. Die ‚Hebammenprojekte‘ in der Stadt gelten als ein wichtiger Baustein, um Frühintervention zielgenau abzusichern. Von behördlichen Stellen wird eine stringendere und offensivere Überprüfung familiärer Situationen erwartet. Dafür seien verbindliche Regeln und bessere rechtliche Beratung der Mitarbeiter/innen erforderlich. Konsequenz dieses Ansatzes ist es auch, die Familiengerichte offensiver einzuschalten. In der Logik von Prävention liegt es, tendenziell umfassend (total) vorzugehen. Die SPD will zehn Vorsorgeuntersuchungen in den ersten sechs Le-

⁹ International setzt sich die Forderung nach methodisch qualifizierter Evaluation („what works?“) immer mehr durch. Vgl. dazu den Themenschwerpunkt ‚Rationalität...‘ in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Heft 2–4/2003.

¹⁰ *Verein für Kommunalwissenschaften* (Hrsg.), Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt. Tagungsdokumentation, Berlin 1999 (insbesondere ‚Leitlinien...‘, S. 18–21); *Bange*, Die Regeln der Kunst. Interventionen beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch. In: Sozialmagazin 2000, S. 24–32.

¹¹ *Jugendamt Stuttgart*, Gesamtkonzept zum Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch, hier insbesondere S. 11/12 und Anlage 1.

¹² *Kindler/Lillig/Blüml* (Hrsg.), Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, im Internet unter http://cgi.dji.de/5_asd/ASD-Handbuch/ASD_Inhalt.htm.

¹³ 128: „Wie kann mit Todesfällen oder schweren Schädigungen eines Minderjährigen im eigenen Zuständigkeitsbereich umgegangen werden?“

¹⁴ *Ostendorf* (Herausgeber in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum Kiel), Praxisbrief zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen. Lösungswege für typische Konfliktsituationen. MJFJF Schleswig-Holstein, Kiel 2005.

¹⁵ AK Sonderausschuss „Vernachlässigte Kinder“ der SPD-Bürgerschaftsfraktion, Eckpunktepapier Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern verhindern und wirksam begegnen. Hamburg, 15. Mai 2005, unter www.spd-fraktion-hamburg.de.

bensjahren für alle Eltern verbindlich machen und dafür die Krankenkassen einbeziehen. Dazu müssen für die Ärzte Informationskampagnen durchgeführt werden. Die Medien wiederum sollen Kampagnen starten, um Nachbarn und das familiäre Umfeld zu ermutigen, ggf. Hinweise auf Gefährdungen zu geben. Für diesen Mobilisierungsprozess ist ein umfangreicher Datenabgleich erforderlich, für den ebenfalls kein konkretes Konzept benannt wird.

In Hamburg, um bei dem Beispiel dieses Bundeslandes zu bleiben, gibt es bereits u.a. Meldebögen bei den Ärzten („Gewalt gegen Kinder“) und bei der Beratungsstelle REBUS zum ‚Schulabsentismus‘. Das FIT¹⁶ ist den sieben bezirklichen Jugendämtern quasi als achttes Amt übergeordnet worden, um flächendeckend die krisenhaftesten Fälle in der Jugendhilfe herauszufiltern. Zeigen sich die Eltern nicht kurzfristig zur Zusammenarbeit bereit, wird das Familiengericht angerufen. Geplant ist ferner ein Schüler-Zentralregister, in Diskussion, alle zugezogenen, bereits in anderen Bundesländern auffällig gewordenen Familien systematisch zu kontrollieren. Ärzte aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Rechtsmedizin sorgen mit der Forderung, Kindeswohlgefährdungen durch Anwohner straßenweise kontrollieren zu lassen, für Aufsehen.

Im Ergebnis zeigt sich, wie vielfältig die Ansatzpunkte sind und wie groß der Kreis von Experten bzw. Verantwortlichen gezogen werden kann. Die Jugendhilfe sieht sich erneut unter komplexem Druck. Nicht nur die Polizei kritisiert immer wieder fehlende Konsequenz. Nun beteiligen sich auch Justiz und Teile der professoralen Ärzteschaft an dem Versuch, die Vorranghaftigkeit über den Jugendschutz zu bekommen

3 Fachliche Maßstäbe und Handlungsempfehlungen

Hierauf muss die Jugendhilfe mit der gebotenen Professionalität antworten. Dies wird im Folgenden am Beispiel des Gutachtens von *Schrapper* sowie den ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung‘¹⁷ illustriert.

Die gutachterliche Äußerung von *Schrapper* für das AG Osnabrück stellt ein seltenes, wenn nicht einmaliges Dokument dar. Die Justiz erwartete von der Jugendhilfe eine Art Selbstdarstellung von Gesetz, Theorie und Konzeption. Wenige Jahre nach Einführung des KJHG und unter Berücksichtigung des wegweisenden 8. Kinder- und Jugendberichtes 1990 bestand hier die Gelegenheit, das Selbstverständnis der Zunft zu skizzieren. Als „fachliche Maßstäbe für die Beurteilung des dienstlichen Handelns einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe“ hebt der Sachverständige für „die Beurteilung einer pflichtgemäßen und qualifizierten Erfüllung dienstlicher Aufgaben“ auf fünf Kriterien ab¹⁸:

1. Kenntnis und Berücksichtigung des spannungsreichen gesetzlichen Handlungsauftrages zwischen Elternrecht, Kindeswohl und staatlichem Wächteramt,
2. Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz der Lebenssituation, der Hilfebedürftigkeit und der Entwicklungspotentiale von Eltern und Kindern, insbesondere in sozial belasteten Verhältnissen,

¹⁶ Familieninterventionsteam.

¹⁷ Das Gutachten (s.o., Anm. 3) enthält die Teile ‚Verfassungsrechtlicher Handlungsrahmen‘, die Dokumentation der Betreuung der Familie XY durch den ASD der Stadt Osnabrück und die ‚Fachliche Beurteilung der Betreuung der Familie XY durch Frau N.N. als zuständige Mitarbeiterin des ASD‘ sowie ‚Zusammenfassende Ergebnisse und Schlussfolgerungen‘.

¹⁸ *Schrapper*, a.a.O. (Anm. 3), S. 19.

3. Kenntnisse über Anzeichen und Entwicklung von Krisen in familiären Systemen sowie Kompetenzen zu rechtzeitiger und ausreichender Krisenintervention,
4. Kompetenz und Zugang zu verbindlichen Formen kollegialer und professioneller Reflexion und Kontrolle,
5. Kenntnisse und Verfügung über differenzierte und flexible Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Familien.

Bei der Abwägung zwischen elterlicher Autonomie und staatlichem Wächteramt unterstreicht *Schrappner* die Gefahr, dass „vorschnelles und unbedachtes Überschreiten der Eingriffsschwelle (§ 1666 BGB i.V.m. § 50 Abs. 3 KJHG) einen nicht wiedergutzumachenden Vertrauensschaden bei den Eltern auslösen kann, durch den eine für die Entwicklung der Kinder förderliche Hilfe wirkungslos bleibt“¹⁹.

Die von der Behörde für Soziales und Familie (vor 2001 auch Jugendbehörde) 2004 herausgegebenen Handlungsempfehlungen²⁰ enthalten bundesweit beachtenswerte systematische Bearbeitungen zur Fragestellung. Unterteilt wird in

- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der ‚Garantenstellung‘,
- Entwicklung eines Indikatoren-Modells für die Praxis des ASD in Hamburg sowie
- Instrumente zur Erkennung und Beurteilung von Kindeswohlgefährdung.

Ergänzend sind Leitsätze für das Vorgehen und Einschätzungsbögen zur Bewertung des Standes der Realisierung der Handlungsempfehlungen (Evaluation) enthalten. Berücksichtigt werden die Ebenen individueller Fallbearbeitung, Team, Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationsregelungen im Jugendamt. Der letztgenannte Punkt²¹ stellt möglicherweise den schwierigsten Teil der Umsetzung dar. Denn bei aller Systematisierung bleiben inhaltliche Fragen offen. Strittig sind zum Beispiel Zahl und Inhalt der Kriterien, die eine Meldung erforderlich machen²². Unklar ist ferner, an wen die Meldungen gehen sollen und wie Rückmeldungen zu organisieren sind. Hier kommt die schwierige Abwägung von Zuständigkeit, Kompetenz, Datenmengen und Ressourcen zum Ausdruck. Außerdem befürchten Freie Träger die Konsequenzen aus der Rolle des Wächteramtes, das sie unter Umständen mit übernehmen müssen.

Der Phantasie, wer alles beteiligt werden könnte, sind kaum Grenzen gesetzt. Unstrittig sind es die staatlichen Stellen mit sozialpädagogischem Auftrag. Weiter werden genannt Sozialämter, Kindertagesstätten, Tagespflege, aber auch Einwohnermeldeamt und Wohnungsunternehmen. Während die Sammlung von Daten immer weniger ein – technisches – Problem ist, wird die Handlungsfähigkeit der Jugendhilfe dann immer problematischer. Das gälte ebenso für Poli-

¹⁹ *Schrappner*, a.a.O. (Anm. 3), S. 12.

²⁰ *Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie*, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der ‚Garantenstellung‘ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Hamburg 2004 (erarbeitet von einer Projektgruppe aus dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung und den bezirklichen Jugendämtern in Hamburg, Moderation und fachliche Beratung *Merchel* und *Schöne*).

²¹ Vgl. S. 14–16.

²² Erinnerung sei an den Versuch der Hamburger Jugendbehörde, 1979/1980 in Verbindung mit den Kindertagesheimen einen so genannten Gefährdungskatalog zu erarbeiten. Er sollte dazu dienen, die kostenträchtige Zuweisung in Sondergruppen und Sondertagesheimen fachlich zu rechtfertigen. Dieser Ansatz galt damals als Paradebeispiel für Stigmatisierung in der Jugendhilfe. Vgl. dazu *Plewig*, Gefährdungsmerkmale, in: *neue Praxis* 1980, S. 435–443.

zei und Staatsanwaltschaft, die wegen des Legalitätsprinzips jedem Verdacht einer Straftat nachgehen müssten. Die Auseinandersetzung um die professionelle Ausgestaltung, wie bei Kindeswohlgefährdungen vorgegangen werden sollte, umfasst mithin auch die Frage, welches Verständnis von Staat, vom Menschen und – daraus abgeleitet – von Prävention und Kontrollen die Vorschläge und Maßnahmen zugrunde liegt. Dies ist bislang noch nicht ausreichend geschehen.

4 Perspektiven

Offenkundig muss die Jugendhilfe ihr Zielbild verändern. Der Kontrollauftrag ist durch die Rechtsprechung zur Garantenstellung klarer geworden. Gleichzeitig ist nicht zu bestreiten, dass für erfolgreiche Hilfe, Schutz, aber auch Kontrolle ein Vertrauensverhältnis erforderlich ist. Der Jugendhilfe ist dieser Widerspruch exemplarisch von der Jugendgerichtshilfe bekannt²³. Es gibt gute Gründe, die Funktionen aufzuteilen. Das Stuttgarter Modell hat diese Konsequenz gezogen. Die Bürger, insbesondere die Eltern und Kinder, begegnen einem Kontrolleur (Hilfemanager genannt), der das Verfahren ‚ohne Emotionen‘ steuert. Für die individuelle Ausgestaltung der Betreuung und Beratung ist ein Sozialarbeiter zuständig. Dies macht unterschiedliche Fachkompetenzen notwendig.

Dieser internen Neustrukturierung müssten Veränderungen in der Außendarstellung entsprechen. Es ist eine überfällige Aufgabe, die Jugendhilfe in der Öffentlichkeit bekannt und transparent zu machen. Vorbild könnten Bürgerbüros in den Kommunen sein, in denen ein weiterer leicht zugänglicher Schalter ‚Jugendhilfe‘ zugeordnet würde. Dort müsste vermittelt werden, was die Infrastruktur, insbesondere durch die Freien Träger, zu bieten hat. Die vorrangig für die Erfüllung des staatlichen Wächteramtes zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienste benötigen eine Organisation, bei der sie jederzeit für Meldungen und Bearbeitung erreichbar sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Reaktionen schnell und für die Beteiligten nachvollziehbar zu sein haben. Den Bürger und beteiligten Institutionen müssen Angebot und Verfahren nachvollziehbar dargestellt werden. Dazu empfehlen sich standardisierte Zugänge und Merkmale der Angebote. In diesem Fall scheint es vertretbar, das Bild des Produktes zu bemühen, das in seiner Bedeutung und Qualität zu vermitteln ist.

Für den ASD brechen damit Zeiten produktiver Veränderung an. Er leidet unter der Last, Sammelbecken für verschiedene Probleme zu sein und gleichzeitig (hoch) selektiv vorgehen zu sollen. Bislang gelingt es nicht hinreichend, meldenden Personen oder Stellen zu verdeutlichen, warum wann was – nicht – passiert, und welches Ergebnis erzielt wurde²⁴. Dafür gibt es mehrere Gründe: Überlastung, ein anderes Selbstverständnis, die Sorge um Stigmatisierung, aber auch gelegentlich fehlende Einsatzbereitschaft.

²³ Plewig, Jugendgerichtshilfe, in: Krefit/Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim Basel, 5. A. 2005 (vgl. 4. A. 1996).

²⁴ Vgl. dazu *Peters/Skobanek*, Ergebnisse der Begleitforschung des Modellprojektes PILOT (in Hamburg-Langenhorn). Abschlußbericht und CD, Hamburg 2004. In dem Modellprojekt sollte u.a. Kinder-Delinquenz durch stadtteilorientierte Sozialarbeit begegnet werden. Als Alternative zum ASD wurde ein Büro im ‚Sozialraum‘ eingerichtet, um für die Klienten leicht erreichbar zu sein. Zu den Empfehlungen der Begleitforschung zählen, eine Koordinierungs- und Unterstützungsstelle einzurichten (‚Unterstützungsmanagement‘). Durch Koordination der Angebote und Hilfen sowie kontinuierliche Kontrolle der erbrachten Dienstleistungen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit werden fachlich und finanziell nicht vertretbare Hilfeleistungen vermieden und der ASD entlastet (S. 14). Zwischen Polizei und Jugendhilfe sollte es das System der Vollmeldung und Vollreaktion (S. 111) geben.

Die Handlungslogik professionalisierter personenbezogener sozialer Dienstleistungen umfasst neben den ‚Normalisierungs‘- auch Ordnungsprobleme²⁵. Sie ist relational zu Klienten und Entscheidungsträgern angelegt. Das heißt, sie vermeidet Urteile und deutet bzw. verdeutlicht eher Probleme, als dass sie sie lösen will. Diese Logik muss erweitert werden um die systematisch dazugehörige Erkenntnis, in rechtlicher Verantwortung für gefährdete Kinder Schutz organisieren zu müssen. Dies ist eine Aufgabe in Ausbildung und Praxis. Der in den 1970er Jahren bekannt gewordene Begriff ‚Offensive Jugendhilfe‘²⁶ erfährt eine Bedeutungsveränderung. Noch nicht entschieden ist, welche Interessen und Begründungen sich mit den jeweiligen Programmen durchsetzen. Hierzu gilt es, das Verständnis von Staat, Individuum (Familie) und Prävention theoretisch zu begründen.

Verf.: Prof. Dr. jur. Hans Joachim Plewig, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Universität Lüneburg, Scharnhorststr.1, Gebäude 1, 21332 Lüneburg

²⁵ *Dewe/Otto*, Profession, in: *Otto/Thiersch*, Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 3. Aufl. 2005, S. 1399–1423, hier S. 1414 und S. 1417.

²⁶ *Hottelet et al.*, *Offensive Jugendhilfe. Neue Wege für die Jugend*. Stuttgart 1978.